

Statuten des Vereins

"NOYB – Europäisches Zentrum für digitale Rechte"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "*NOYB – Europäisches Zentrum für digitale Rechte*".
- (2) In Englischer Sprache lautet der Name „*NOYB – European Center for Digital Rights*“
- (3) In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung "*NOYB*" verwendet werden.
- (4) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt, mit Schwerpunkt auf die Europäische Union und den EWR.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt den Schutz, die Wahrung, die Förderung und die Vertretung von Rechten und Interessen der Nutzer im digitalen Bereich (wie insbesondere Verbraucherrechte, die Grundrechte auf Privatsphäre, Datenschutz, Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, sowie das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf).
- (2) Der Verein verfolgt diese Zwecke objektiv, unabhängig, nicht auf Gewinn gerichtet, sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - (a) Marktbeobachtung, Forschung, sowie Analyse und Untersuchung von digitalen Produkten und Dienstleistungen,
 - (b) Rechtshilfe, Rechtsberatung, Vertretung, Interventionen, Abmahnungen, Petitionen, Mediations- und Schlichtungstätigkeit, sowie die Unterstützung, Vorbereitung und Durchführung von Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung (insb. nach Artikel 80 der EU-Datenschutzgrund-Verordnung, VO (EU) 2016/697), soweit jeweils gesetzlich zulässig (daher insb. im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Regelungen zur Zulässigkeit von Rechtsberatung- und Rechtsdurchsetzung) und mit den Statuten (inbs. der verankerten ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit) vereinbar,
 - (c) die Herausgabe von Informationen und Beratung aller Art zur Information der Öffentlichkeit, auch in Kooperation mit anderen Institutionen und Medien, sowie die Nutzung von Medien aller Art zur Information der Öffentlichkeit,

- (d) die Teilnahme, Organisation und Abhaltung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie Vorträgen und Diskussionen,
 - (e) die Akkreditierung als überwachende Stelle nach Artikel 41 und die Zertifizierung und Tätigkeit als Zertifizierungsstelle nach Artikel 42 und 43 der EU-Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/697,
 - (f) die Einrichtung und der Betrieb von Wissenssammlungen und wissensvermittelnden Plattformen,
 - (g) Gründung, Beitritt, Geschäftsführung und Beteiligung an anderen Institutionen (z.B. Zweigvereine, Vereine, Verbände, Stiftungen, Fonds, Gesellschaften, Unternehmen und Arbeitsgemeinschaften) und der Betrieb unentbehrlicher und unschädlicher Hilfsbetriebe die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und/oder in welche Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks (insbesondere zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit) ausgelagert werden können,
 - (h) die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verrichtung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks und
 - (i) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- (a) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, öffentliche Förderungen, Zuwendungen von juristischen Personen des Privatrechts, Stiftungen und Unternehmen wie Sponsoring, Förderungen, Ausschreibungen oder Subventionen und sonstige Zuwendungen,
 - (b) Einnahmen aus den Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Litera (b) bis (g), soweit jeweils gesetzlich zulässig und mit den Statuten (inbs. der verankerten ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit) vereinbar,
 - (c) Werbeeinnahmen und
 - (d) Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, institutionelle Mitglieder, - Fördermitglieder und Ehrenmitglieder:
- (a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (b) Institutionelle Mitglieder sind und juristische Personen, die dem Vereinszweck durch gemeinsame Kooperationen, finanzielle oder sonstige Unterstützung zu erreichen suchen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (c) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines regelmäßigen Förderbetrages unterstützen, denen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zukommt und sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- (2) Über die Aufnahme oder Statusänderung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Für die Aufnahme oder Statusänderung von ordentlichen und institutionellen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern gilt darüber hinaus:
 - (a) Bei der Aufnahme hat der Vorstand auf die Expertise des Antragsstellers, die Gewährleistung der notwendigen Unabhängigkeit des Vereins, die Ausgewogenheit der Mitglieder und der Erfüllung des Vereinszwecks zu achten.
 - (b) Über die Neuaufnahme hat der Vorstand die bestehenden ordentlichen und institutionellen Mitglieder zu informieren. Die der Aufnahme unmittelbar folgende Mitgliederversammlung kann der Aufnahme eines neuen ordentlichen oder institutionellen Mitglieds widersprechen. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen in diesem Fall rückwirkend. Die betroffenen neu aufgenommenen Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht bezüglich ihrer Mitgliedschaften.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder institutionellen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds oder Ehrenmitglieds kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit verfügen.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, bei Ausschluss besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stehen nur den ordentlichen und institutionellen Mitgliedern zu.
- (2) Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern sowie je maximal einer von jedem institutionellen Mitglied nominierten natürlichen Person zu.

- (3) Fördermitglieder sind berechtigt, ihnen bereitgestellte Dienstleistungen, Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Vorstand bestimmt deren Umfang.
- (4) Die ordentlichen und institutionellen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis § 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Ein Geschäftsführer (§ 14) und Beirat (§ 17) können fakultativ als weitere Organe des Vereins bestellt werden.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, nur die Geschäftsführung (§ 14) und die Rechnungsprüfung (§ 15) können ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgen.
- (4) Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem Stellvertreter (gemeinsame Vertretung) und zusätzlich, falls bestellt, vom Geschäftsführer (§ 14) geleitet und nach außen vertreten (Einzelvertretung des fakultativen Geschäftsführers).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen und institutionellen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied weitere Punkte zur Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die endgültige Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich zuzusenden. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind ordentliche und institutionelle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen werden jeweils durch eine von diesen nominierte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Jedes ordentliche und institutionelle Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Leiter, welcher aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins leitet die Wahl des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Rahmen der Statuten weitere Details zur Arbeit der Mitgliederversammlung (insb. deren Ablauf) regelt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ zur Willensbildung der Mitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - (b) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
 - (e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - (f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung,
 - (g) die Beschlussfassung über die Einrichtung oder Abberufung eines Beirates (§ 17) und
 - (h) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 10.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzendem, einem Stellvertreter und bis zu acht weiteren Mitgliedern, insgesamt also zwei bis zehn Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die sonstigen nach seiner Geschäftsordnung ressortzuständigen Vorstandsmitglieder jeweils mit Beschluss selbst.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wovon alle ordentlichen und institutionellen Mitglieder umgehend zu informieren sind.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer sowie der Geschäftsführer

verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht bestellt sein, hat jedes ordentliche oder institutionelle Mitglied das Recht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Stellvertreter und dann dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die im Rahmen der Statuten weitere Details zum Vorstand und Geschäftsführer regelt (insb. die Aufgabenverteilung, Mitbestimmungs- und Informationspflichten und Ressorts zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern und zwischen Vorstand und Geschäftsführer).

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter (gemeinsame Vertretung) obliegt die Vertretung nach außen, parallel zum Geschäftsführer (§ 14 Abs 2), falls dieser bestellt wurde. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Die langfristige und strategische Leitung des Vereines,
 - (b) die Erstellung und der Beschluss des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - (c) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

- (f) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines und die Bestellung eines Geschäftsführers (§ 14),
- (g) die Mitglieder des Beirates (§ 17) einzusetzen oder ihres Amtes zu entheben,
- (h) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Schiedsrichterliste (§ 16),
- (i) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder,
- (j) die Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers (§ 14) und
- (k) die Erstellung einer Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 12.

§ 13 Sonstige Regelungen zum Vorstand

- (1) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einstimmigen Beschlussfassung und der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder. Die folgende Mitgliederversammlung ist über diese Rechtsgeschäfte zu informieren.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich einstimmig vom Vorstand erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann eine natürliche Person als Geschäftsführer und damit als Organ des Vereins für fünf Jahre bestellen und jederzeit absetzen.
- (2) Der Geschäftsführer ist, parallel zum Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter (§ 12 Abs 1), zur Einzelvertretung nach außen befugt.
- (3) Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis dem Vorstand unterstellt, handelt auf Weisung des Vorstands und ist diesem Informations- und Berichtspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer zu Vorstandssitzungen, oder Teilen davon, beiziehen. Der Geschäftsführer hat dabei kein Stimmrecht.
- (5) Der Geschäftsführer hat im Innenverhältnis die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 12 zu befolgen und ist in deren Rahmen bevollmächtigt, die operativen Geschäfte des Vereins zu führen und ihn rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann darin weitere Pflichten und Rechte des Geschäftsführers im Rahmen der Statuten regeln, wie insb. Zustimmungsregelungen zu bestimmten Rechtsgeschäften.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 für die Beendigung der Funktionsperiode der Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als ehrenamtlichen Schiedsrichter seiner Wahl schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes, ordentliches und ehrenamtliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Niemand kann ohne sein Einverständnis zum Schiedsrichter berufen werden. Diese Einverständniserklärung kann auch a priori durch einen Antrag auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung und Auflösung eines Beirats beschließen.
- (2) Der Beirat hat rein beratende und unterstützende Funktion. Beiratsmitglieder sollen durch ihre besondere Erfahrung, ihr besonderes Wissen und ihrer Verbundenheit zum Zweck und den Zielen des Vereins den Verein und dessen Zweck fördern. § 5 Abs 3 Litera (a) gilt für die Aufnahme von Beiratsmitgliedern sinngemäß.
- (3) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirates und kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit des Amtes entheben. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam.

- (4) Bei Bedarf wird der Beirat vom Vorstandsvorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirats haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen, jedoch kein Stimmrecht
- (5) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt und können jederzeit vom Vorstand abbestellt werden. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig. Für das passive Wahlrecht ist eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die im Rahmen der Statuten weitere Details zur Arbeit des Beirats regelt.

§ 18 Sonstiges

- (1) Soweit diese Statuten die männliche Form verwenden, ist damit auch die weibliche Form gemeint und deren Verwendung der männlichen Form gleichgestellt.
- (2) Soweit diese Statuten explizit Schriftlichkeit verlangen, genügt auch eine nicht unterschriebene oder nicht signierte elektronische Form (z.B. ein formlose E-Mail).
- (3) Die Organe des Vereins können in ihren Geschäftsordnungen weiter Möglichkeiten und Bedingungen für elektronische oder andere Formen der Teilnahme vorsehen (z.B. „virtuelle Teilnahme“ oder „virtuelle Sitzung“), Sprachregelungen vorsehen (die eine aktive Teilnahme aller Mitglieder an der Tätigkeit des Organs ermöglichen) und Umlaufbeschlüsse erlauben. Nähere Regelungen zur Authentifizierung sind den Geschäftsordnungen vorbehalten.
- (4) Die Beschlüsse aller Organe sind fortlaufend zu nummerieren und vom Vorstand angemessen zu dokumentieren. Der Vorstand kann diese Aufgabe dem Geschäftsführer delegieren.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Rahmen des Abs. 3 zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, einem gemeinnützigen oder mildtätigen Verein für gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, 19. Mai 2017